# Fachschaftsordnung

der Fachschaft Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz

Aktueller Stand: 13.12.2024

Auf der Grundlage des aktuell gültigen Sächsischen Hochschulgesetzes, der Ordnungen der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der Ordnungen der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz beschließt der Fachschaftsrat der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz folgende Ordnung.

**Teil I: Fachschaft**

## §1
## Fachschaft

(1) Alle immatrikulierten Studierenden der Fakultät Sozialwissenschaften bilden die Fachschaft Sozialwissenschaften. Dazu gehören die folgenden Studiengänge:

- Bachelor Soziale Arbeit
- Bachelor Heilpädagogik / Inclusion Studies
- Bachelor Kommunikationspsychologie
- Bachelor Kindheitspädagogik
- Master Management Sozialen Wandels
- Master Soziale Gerontologie

(2) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung und der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz, sowie der Fachschaftsrahmenordnung ihre Angelegenheiten selbst.

## §2
## Rechte der Mitglieder der Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht

1. an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und dem Fachschaftsrat Sozialwissenschaften beizutreten.
2. schriftliche und mündliche Anträge an den Fachschaftsrat Sozialwissenschaften zu stellen.
3. auf Information, Unterstützung, Beratung und Bildung.
4. an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen.

## §3
## Organe studentischer Mitwirkung

(1) Organe der Studierendenschaft sind nach §26 (1) SächsHSG der Studierendenrat und der Fachschaftsrat.

(2) Darüber hinaus hat die Fakultät Sozialwissenschaften folgende Organe:

- Fakultätsrat
- Dekan:in
- Dekanat
- Studiendekan:in
- eine Studienkommission für jeden Studiengang der Fakultät Sozialwissenschaften.

**Teil II: Der Fachschaftsrat**

## §4
## Grundsätze

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften ist das oberste exekutive Organ der Fachschaft Sozialwissenschaften.

(2) Die Arbeit des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

(3) Sie ist durch das Motto „Von Studierenden — Für Studierende" geprägt.

## §5
## Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften wird jährlich von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) In den Fachschaftsrat werden mindestens drei, höchstens jedoch neun Mitglieder gewählt.

(3) Darüber hinaus sollten nicht mehr als 15 weitere Mitglieder kooptiert werden. Diese werden durch die Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

(4) Gewählte sowie kooptierte Mitglieder im Fachschaftsrat haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(5) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Die kooptierten Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem bis zum Amtsantritt des neuen Fachschaftsrates an. Eine erneute Kooptierung ist möglich.

(7) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften strebt an, dass alle sechs Studiengänge der Fakultät vertreten sind.

(8) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

## §6
## Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat die Pflicht

1. die Interessen aller Studierenden der Fachschaft Sozialwissenschaften zu vertreten.
2. aktiv im Fachschaftsrat Sozialwissenschaften mitzuwirken und an den Sitzungen teilzunehmen.
3. diese Ordnung als verpflichtend anzuerkennen.

## §7
## Sonderbestimmungen für Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Befinden sich Mitglieder des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften im Praktikum, Auslandssemester oder im Urlaubssemester, so gelten diese als ruhende Mitglieder. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds gilt es nicht als ruhend.

(2) Ruhende Mitglieder sind von der Teilnahmepflicht an den Sitzungen entbunden und von der Beschlussfähigkeit ausgenommen. Damit sind sie nicht stimmberechtigt.

(3) Sollte das Praktikum nicht am Hochschulstandort Görlitz abgeleistet werden und aus zeitlichen Gründen keine aktive Mitarbeit im Fachschaftsrat möglich sein, so ist für die Dauer des Praktikums der Schlüssel für das Fachschaftsratbüro bei Aufforderung an die schlüsselbeauftragte Person zurückzugeben. Das Gleiche gilt für Auslandssemester und Urlaubssemester.

## §8
## Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei jeder Sitzung ist zu Beginn und auf Antrag die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit. Ausnahmen können in dieser Ordnung, sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft und der Hochschule Zittau/Görlitz festgesetzt sein.

(4) Beschlüsse sind generell in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und offener Form durchzuführen. Sollte eine geheime Wahl von einem Mitglied der Fachschaft gewünscht werden, so ist diese durchzuführen.

(5) Öffentliche Stellungnahmen des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften bedürfen einer absoluten Zwei-Drittel-Mehrheit.

(6) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts anderes in dem Beschluss bestimmt wurde.

## §9
## Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Studierenden seiner Fachschaft im Rahmen der Aufgaben des §25 (3) SächsHSG. Der Fachschaftsrat fördert die fachlichen Interessen der Studierenden und die Studienangelegenheiten des Faches.

(2) Allgemeine Aufgaben des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften sind:

1. die Herstellung des Benehmens nach §96 SächsHSG für die weiteren Organe der Fachschaft nach §3 dieser Ordnung, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
2. Die Förderung des kulturellen Lebens der Studierenden und ihrer lokalen Vernetzung.

(3) Besondere Aufgaben des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften sind:

1. Ansprechpartner für die Studierenden der Fakultät Sozialwissenschaften mithilfe geeigneter Plattformen
2. Unterstützung der inklusiven Strukturen der Hochschule und Ermöglichung einer aktiven Mitarbeit in der Fachschaft für alle Studierenden, unabhängig ihrer Bedarfe und Bedürfnisse.
3. Unterstützung der Fakultät bei repräsentativen Veranstaltungen der Hochschule.
4. Bekanntmachung eigener Veranstaltungen oder studentischer Projekte und Informationsverteilung über geeignete Plattformen.
5. Der Fachschaftsrat strebt an mindestens einmal pro Semester eine Sitzung mit dem Dekanat der Fakultät Sozialwissenschaften abzuhalten.
6. Unterstützung bei der Suche nach Gremienvertretungen
7. Informationsfluss und -austausch zwischen Fakultät und Fachschaft sowie zwischen Fachschaft und Hochschule sichern

## §10
## Reguläre Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt während des Semesters mindestens zweimal im Monat. Der Tagungstermin wird allen Mitgliedern und der Fachschaft 48 Stunden im Voraus bekanntgegeben.

(2) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften behält sich vor, bei internen Angelegenheiten, geschlossene Sitzungen zu beschließen.

(3) Ein Mitglied des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften gilt als entschuldigt, wenn es sich 24 Stunden vor dem Tagungstermin abgemeldet hat oder aus folgenden Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann:

- Krankheit
- Unfall
- akute Belastung

(4) Jedes Mitglied der Fachschaft Sozialwissenschaften sowie die Mitglieder des Studierendenrates haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(5) Jede Sitzung des Fachschaftsrates wird protokolliert. Die Protokolle müssen zu Beginn der folgenden Sitzung, in der die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, bestätigt werden. Die bestätigten Protokolle werden vom Fachschaftsrat auf geeignete Weise verwahrt und werden jedem Mitglied der Fachschaft sowie dem Studierendenrat auf Verlangen vorgezeigt.

## §11
## Konstituierende Sitzung

(1) Zu Beginn des Wintersemesters, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen, ist eine konstituierende Sitzung abzuhalten. Mit dieser wird der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften der vorjährigen Wahlperiode aufgelöst und die im letzten Wahlvorgang gewählten Mitglieder für den Fachschaftsrat Sozialwissenschaften bilden den neuen Fachschaftsrat Sozialwissenschaften.

(2) In der konstituierenden Sitzung wird folgendes besprochen:

- Ruhende Mitglieder
- Aufgabenverteilung
- Schlüsselverteilung

(3) Die konstituierende Sitzung ist für alle im letzten Wahlvorgang gewählten Mitglieder für den Fachschaftsrat Sozialwissenschaften verpflichtend.

## §12
## Arbeitsgruppen

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften behält sich vor zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen einzurichten.

(2) In einer Arbeitsgruppe können auch Studierende der Hochschule Zittau/Görlitz mitarbeiten, die nicht Mitglied im Fachschaftsrat Sozialwissenschaften sind.

(3) Vom Fachschaftsrat Sozialwissenschaften einberufene Arbeitsgruppen sind diesem rechenschaftspflichtig.

## §13
## Kooperationen

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften strebt die Kooperation mit anderen Fachschaftsräten der Hochschule Zittau/Görlitz an.

(2) Darüber hinaus strebt der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften mindestens einmal im Semester ein Vernetzungstreffen mit den anderen Fachschaftsräten am Standort Görlitz an.

## §14
## Studierendenrat

(1) Entsprechend der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz werden von der Fachschaft Sozialwissenschaften bis zu vier Mitglieder in den Studierendenrat entsandt.

(2) Die in den Studierendenrat entsandten Mitglieder der Fachschaft müssen nicht Mitglied im Fachschaftsrat sein, allerdings ist der Austausch zwischen den entsandten Mitgliedern der Fachschaft Sozialwissenschaften und dem Fachschaftsrat Sozialwissenschaften verpflichtend.

(3) Die Vertretung für den Studierendenrat wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates per Beschluss gewählt. Die Vertreter:innen für den Studierendenrat werden nach der Wahl entsandt.

(4) Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

## §15
## Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat Sozialwissenschaften erlischt bei

1. Austritt auf eigenen Wunsch
2. Exmatrikulation
3. Ausschluss durch den Fachschaftsrat aus triftigem Grund durch absolute Zwei-Drittel-Mehrheit
4. Tod

(2) Im Rahmen des Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat ist, soweit ausgehändigt, der Schlüssel für das Fachschaftsratbüro sowie alle weiteren ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben.

(3) Zusätzlich müssen im Rahmen des Ausscheidens aus dem Fachschaftsrat Sozialwissenschaften die übertragenen Aufgaben und Berechtigungen an eine Nachfolge übergeben werden.

(4) Den ausscheidenden Mitgliedern wird, wenn gewünscht, eine Bescheinigung über Zeitraum und Inhalte der geleisteten ehrenamtlichen studentischen Gremientätigkeit ausgestellt.

(5) Bei Verstoß gegen einen oder mehrere Paragrafen der Fachschaftsordnung, besteht die Möglichkeit das jeweilige Mitglied aus dem Fachschaftsrat auszuschließen. Dies muss durch einen Beschluss mit absoluter Zwei-Drittel-Mehrheit geschehen.

(6) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt bei drei aufeinanderfolgenden oder fünf Sitzungen im Semester, so kann es durch Beschluss mit einfacher Zwei-Drittel-Mehrheit bis zum Ablauf der aktuellen Amtszeit aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden.

**Teil III: Finanzen**

## § 16
## Finanzanträge

(1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, einen Antrag auf finanzielle Förderung von Projekten beim Fachschaftsrat einzureichen.

(2) Dieser muss in schriftlicher Form eingereicht werden. Eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen ist anzunehmen.

(3) Der Fachschaftsrat fördert ausschließlich Projekte, welche an die Studierenden der Hochschule Zittau/Görlitz gerichtet sind.

## §17
## Verfügungsrecht

(1) Das Verfügungsrecht über die vom Studierendenrat der Hochschule gemäß Finanz- und Beitragsordnung zugewiesenen Mittel obliegt dem Fachschaftsrat Sozialwissenschaften.

(2) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig und verwendet sie ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben.

## §18
## Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr der Fachschaft Sozialwissenschaften entspricht dem des Studierendenrats. Es beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## §19
## Kontrollorgane

(1) Die Kontrolle der Finanzen der Fachschaft Sozialwissenschaften obliegt dem Dezernat Finanzen und Projektverwaltung.

## §20
## Finanzbeauftragte

(1) Der Fachschaftsrat Sozialwissenschaften wählt eine:n Finanzbeauftragte:n sowie eine Stellvertretung. Diese müssen Mitglieder des Fachschaftsrat Sozialwissenschaften sein.

(2) Die Finanzbeauftragten haben das Recht und die Pflicht, anstehende Zahlungen, die vom Fachschaftsrat Sozialwissenschaften beschlossen wurden, zu leisten.

(3) Das Amt verpflichtet, die Verwendung der Gelder des Fachschaftsrates nach den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Buchführung nach §238 HGB zu dokumentieren.

(4) Die Finanzbeauftragten haben ein Vetorecht

1. wenn das vorhandene Geld den Beschluss nicht deckt.
2. wenn der beschlossene Verwendungszweck des Fachschaftsrates nicht den Finanzrichtlinien/Förderrichtlinien entspricht.

## §21
## Rechnungslegung

(1) Die Finanzbeauftragten legen spätestens am 31. August, jedoch mindestens zwei Wochen vor seinem oder ihrem Austritt aus dem Fachschaftsrat, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fachschaftsrates ab.

(2) Die vollständige und ordnungsgemäß dokumentierte Buchführung des vergangenen Wirtschaftsjahres ist dem Dezernat Finanzen und Projektverwaltung der Hochschule Zittau/Görlitz bis zum 31. August des aktuellen Kalenderjahres zur Prüfung vorzulegen.

(3) Die Finanzbeauftragten legen nach jedem durchgeführten Projekt des Fachschaftsrates Sozialwissenschaften Rechenschaft über die Finanzen ab.

**Teil IV: Ergänzungsbestimmungen**

## §22
## Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung ungültig werden, ist die Ordnung in der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Fachschaftsrates nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

## §23
## Bekanntmachung

(1) Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft Sozialwissenschaften öffentlich bekannt zu machen und jederzeit einsehbar im Büro des Fachschaftsrates aufzubewahren. Dem Studierendenrat ist eine Kopie auszuhändigen.

(2) Änderungen dieser Ordnung können nur durch eine absolute Zwei-Drittel-Mehrheit der von der Fachschaft gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates vorgenommen werden. Auf begründete Änderungshinweise durch den Studierendenrat oder die Hochschulleitung ist einzugehen.

## §24
## Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung mit absoluter Zwei-Drittel-Mehrheit der von der Fachschaft gewählten Mitglieder des Fachschaftsrat Sozialwissenschaften in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Ordnungen der Fachschaft Sozialwissenschaften außer Kraft.